

Stadt Memmingen
Bebauungsplan Nr. E 13
„Solarpark Eisenburg“
Umweltbericht gemäß § 2a BauGB



INHALTSVERZEICHNIS

A	EINLEITUNG	4
1	Kurzdarstellung der Planung	4
1.1	Ziele und Inhalt der Planung.....	4
1.2	Angaben zu Standort und Umfang der Planung.....	4
2	Darstellung der übergeordneten Planungsgrundlagen	4
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern	4
2.2	Regionalplan Donau-Iller (15).....	5
2.3	Flächennutzungsplan der Stadt Memmingen	9
3	Bestandssituation und Auswirkungsprognose	10
3.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	10
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	11
3.3	Schutzgut Fläche.....	12
3.4	Schutzgut Boden.....	13
3.5	Schutzgut Wasser	14
3.6	Schutzgut Luft und Klima.....	15
3.7	Schutzgut Landschaft.....	16
3.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	17
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	17
3.10	Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Planungen und Vorhaben	17
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	19
5	Planungsalternativen	19
6	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	20
B	ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR PLANUNG	21
1	Methodik und Schwierigkeiten bei der Bearbeitung	21
2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	21
3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
C	AUSFERTIGUNG	22

Tabelle 1: Schutzgutbetrachtung Zusammenfassung

TABELLENVERZEICHNIS

21

Entwurf nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A EINLEITUNG

1 Kurzdarstellung der Planung

1.1 Ziele und Inhalt der Planung

Die Stadt Memmingen beabsichtigt, am nordöstlichen Rand des Gebietes der Stadt Memmingen die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Bereich einer bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche. Das Plangebiet ist in drei Teilbereiche aufgeteilt (SO 1 bis SO 3) und umfasst insgesamt ca. 9,5 ha. Innerhalb der sonstigen Sondergebiete werden Solarmodule in aufgeständerter Bauweise installiert, die der Gewinnung von regenerativer Energie dienen, wobei der Strom in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist bzw. im ebenfalls geplanten Energiespeicher zwischengespeichert werden soll.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geschaffen.

Weitere Informationen zum Inhalt des Bebauungsplanes sind der Begründung zu entnehmen.

1.2 Angaben zu Standort und Umfang der Planung

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Gebietes der Stadt Memmingen, südöstlich von Eisenburg und nordöstlich von Trunkelsberg. Unmittelbar südlich des Plangebiets verläuft die Bahnlinie Memmingen – Mindelheim. In einer Entfernung von ca. 1 km südlich verläuft die Bundesautobahn A 96.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 9.5 ha und ist in drei Teilbereiche (SO 1 bis SO 3) aufgeteilt.

Im Umfeld des Plangebietes sind auf dem angrenzenden Gemeindegebiet Holzgünz sowohl entlang der Bahnlinie als auch entlang der Bundesautobahn A 96 diverse PV-Freiflächenanlagen vorhanden.

2 Darstellung der übergeordneten Planungsgrundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Die Stadt Memmingen ist im LEP Bayern als Oberzentrum dargestellt. Weitere Aussagen werden nicht formuliert. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

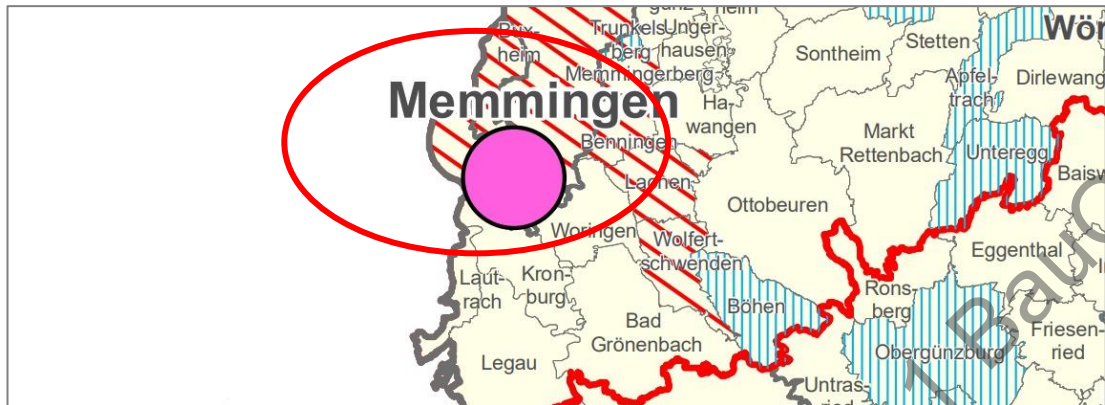


Abb. 1 Ausschnitt LEP Bayern (roter Umgriff), o. M.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020) enthält für das Plangebiet keine konkreten, flächenbezogenen Ziele der Landesplanung.

Folgende planungsrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind im Landesentwicklungsplan hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen enthalten:

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (Z 6.2.1)

In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. (G 6.2.3)

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. (G 6.2.3)

Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. (G 6.2.3)

2.2 Regionalplan Donau-Iller (15)

Raumstrukturell ist die Stadt Memmingen im Regionalplan Donau-Iller als Oberzentrum, umgeben von ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen, dargestellt.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans wird das Plangebiet als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VRG) – PS B I 4 Z (5) sowie randlich als Regionaler Grünzug (VRG) - PS B II 1 Z (1) dargestellt. Der südliche Bereich ist zudem als Vorranggebiet für den Ausbau des Schienenverkehrs dargestellt (VRG – PS B V 1.2.1 Z (6)).

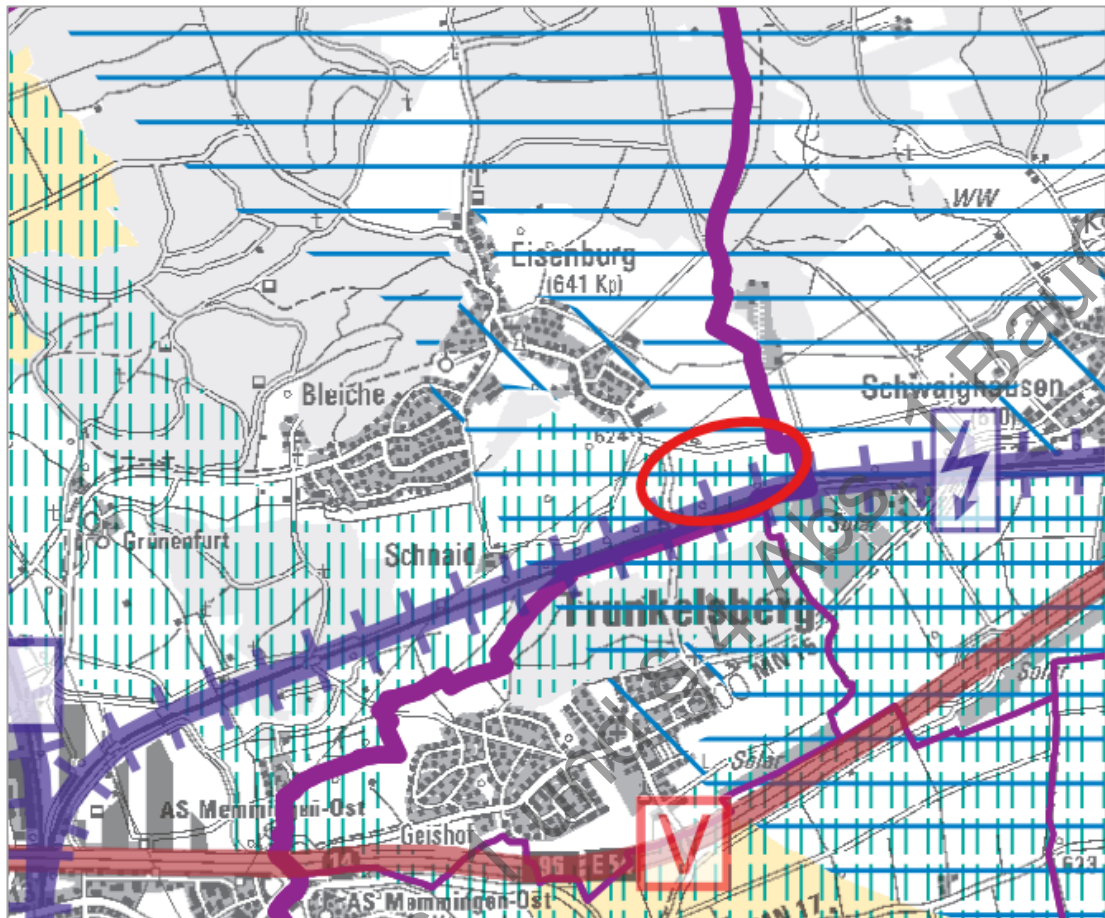


Abb. 2 Ausschnitt Regionalplan mit Plangebiet (roter Umgriff), Raumnutzungskarte, o. M.

Die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Regionalplans der Region Donau-Iller (RP 15 Gesamtfortschreibung 2023) sind vorliegend zu beachten.

B I 4 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

Z (5): Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung in der Region Donau-Iller werden folgende genutzte und nutzungswürdige Grundwasservorkommen als Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Z (6): In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen haben die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen, deren dauerhafte Wirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers mit einer Trinkwassernutzung nicht vereinbar sind. In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die den vorrangigen Nutzungen und Funktionen entgegenstehen, insbesondere:

- Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind,
- das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie der Untertageabbau von Bodenschätzen,
- das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen,
- überregionale Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe,
- das direkte Einleiten von Abwasser in das Grundwasser,
- die Ablagerung belasteter Böden, sowie

- im baden-württembergischen Teil der Region zusätzlich neue baulich geprägte Siedlungsflächen. Regionalplan Donau-Iller 38 Kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn hierdurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind.

B II 1 Regionale Grünzüge

Z (1): Zur Vermeidung der Entstehung einer großräumigen, bandartigen Siedlungsentwicklung werden folgende regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

- Illertal zwischen Memmingen und Neu-Ulm

Sie besitzen folgende Funktionen: Gliederung der Siedlungsachsen, Erhalt zusammenhängender siedlungsnaher Freiräume und Erholungsflächen, Gewährleistung siedlungsklimatischer Funktionen.

Z (2): Im Bereich der regionalen Grünzüge sind große zusammenhängende Freiflächen im Außenbereich zu erhalten. Planungen und Maßnahmen dürfen die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen. Weitere Ausnahmen sind nur möglich, soweit für diese Vorhaben nachweislich keine geeigneteren Standorte bestehen. Bei der Bewertung der Standorte sind die Funktionen der regionalen Grünzüge gemäß Z (1) maßgeblich.

Z (3): Regionale Grünzüge stehen öffentlichen Infrastrukturen und privilegierten Außenbereichsvorhaben nicht entgegen, soweit die Funktionen der regionalen Grünzüge in den betroffenen Bereichen nicht überwiegend beeinträchtigt werden.

G (4): Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen die regionalen Grünzüge mit ihren Funktionen gemäß Z (1) weiter sachlich und räumlich konkretisiert werden.

B V 1.2.1 Vorranggebiet für den Ausbau des Schienenverkehrs

Z (6): Für eine künftige Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Schienenstrecken in der Region werden die Flächen für einen mehrgleisigen Ausbau der im Folgenden aufgeführten Strecken als Vorranggebiete festgelegt:

[Buchloe] - Mindelheim - Memmingen - [Leutkirch (Allgäu)] (zweigleisiger Ausbau)

Die Maßnahmen werden in der Raumnutzungskarte dargestellt. Raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Ausbau und dem anschließenden Betrieb entgegenstehen, sind nicht zulässig.

B V 2.2 Solarenergie

G (1): Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorzugsweise auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden.

G (2): Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

Erweiterte Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik

In der Planungsausschusssitzung vom 25. Oktober 2022 hat der Regionalverband Donau-Iller eine erweiterte Planungskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen veröffentlicht. Die Karte gliedert die Region Donau-Iller nach dem zu erwartenden Konfliktpotential für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hierbei wurden auch regionalplanerische Restriktionen wie z.B. der fachliche Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse mit mittlerem Konfliktpotential.

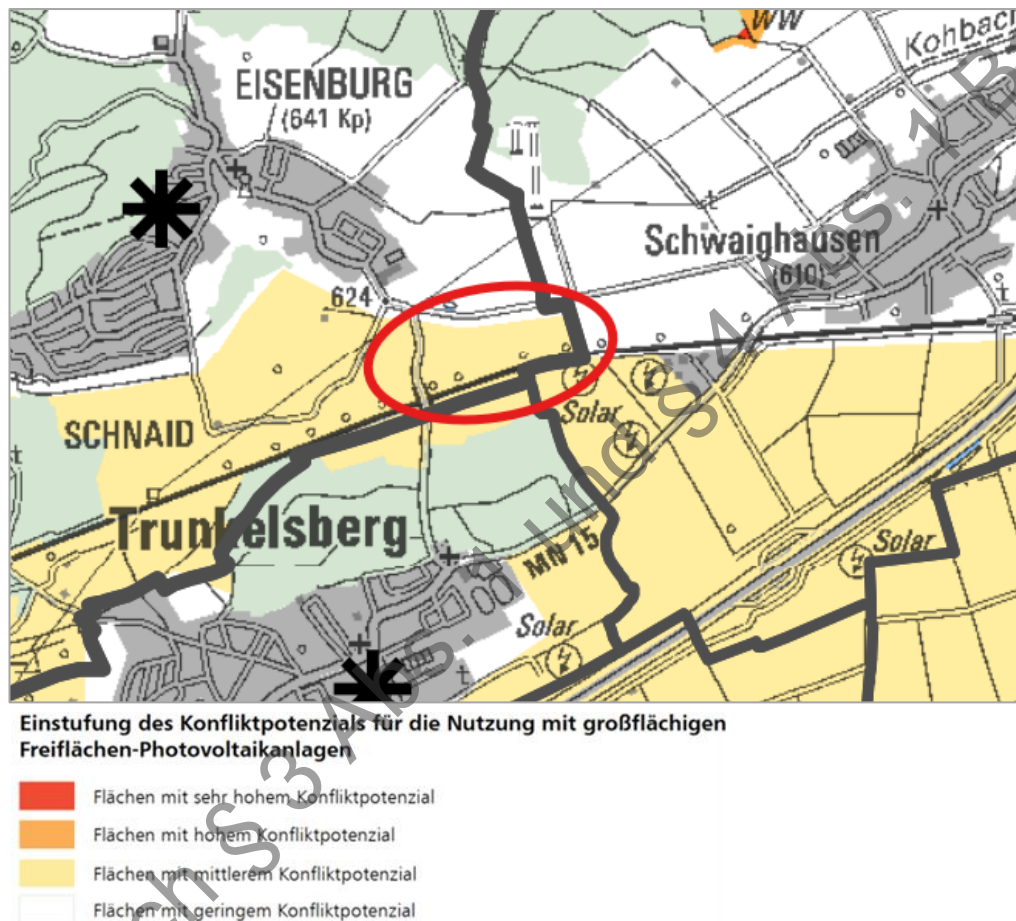


Abb. 3 Auszug erweiterte Planungskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Legende, o. M. (2022)

Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP und RP

Die Festsetzung der PV-Freiflächenanlage steht den Zielen des regionalplanerischen Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen nicht entgegen. Von der Anlage gehen weder im Bau noch im Betrieb wassergefährdende Stoffe aus. Die Reinigung der Module erfolgt ausschließlich mit Wasser ohne chemische Zusätze. Zudem sind Düngemaßnahmen sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der Boden- und Grundwasserverhältnisse ist daher nicht zu erwarten. Die Funktion des Vorranggebietes zur Sicherung der Wasservorkommen bleibt uneingeschränkt erhalten.

Eine Beeinträchtigung des Regionalen Grünzugs ist durch die geplante Photovoltaikanlage nicht zu erwarten. Regionale Grünzüge dienen insbesondere in Verdichtungsräumen und verdichteten Bereichen der Sicherung größerer, zusammenhängender Freiräume. Diese erfüllen

unterschiedliche ökologische Funktionen, ermöglichen naturschonende und nachhaltige Nutzungen sowie Erholungsfunktionen und verhindern ein Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), das Grundlage für die Ausweisung der Regionalen Grünzüge in den Regionalplänen ist, stellt klar, dass Freiflächen-photovoltaikanlagen nicht als Siedlungsflächen im engeren Sinne einzustufen sind. Ein Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen oder eine Zersiedelung im Sinne einer Missachtung des Anbindegebots ist daher nicht zu befürchten.

Beim zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke [Buchloe] - Mindelheim - Memmingen - [Leutkirch (Allgäu)] handelt sich um ein übergeordnetes Ziel der Raumordnung, konkrete Ausbauplanungen sind aktuell nicht bekannt. Das Plangebiet ist ausweislich des Luftbildes ca. 20 m vom aktuellen Gleisbett der Bahnstrecke entfernt. Die Baugrenze verläuft weitere 4,5 m Richtung Norden, so dass zwischen baulichen Anlagen (Zaun) und aktuellem Gleisbett ca. 25 m Abstand bestehen. Ein Ausbau der Bahnlinie nach Süden ist ebenfalls möglich. Südlich der Bahnlinie sind auf dem Gemeindegebiet Holzgünz bereits Bestands-PV-Anlagen vorhanden. Auch diese befinden sich in einem Abstand von mindestens 20 m zum Gleisbett. Insofern stehen insgesamt ca. 40 m für den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke zur Verfügung.

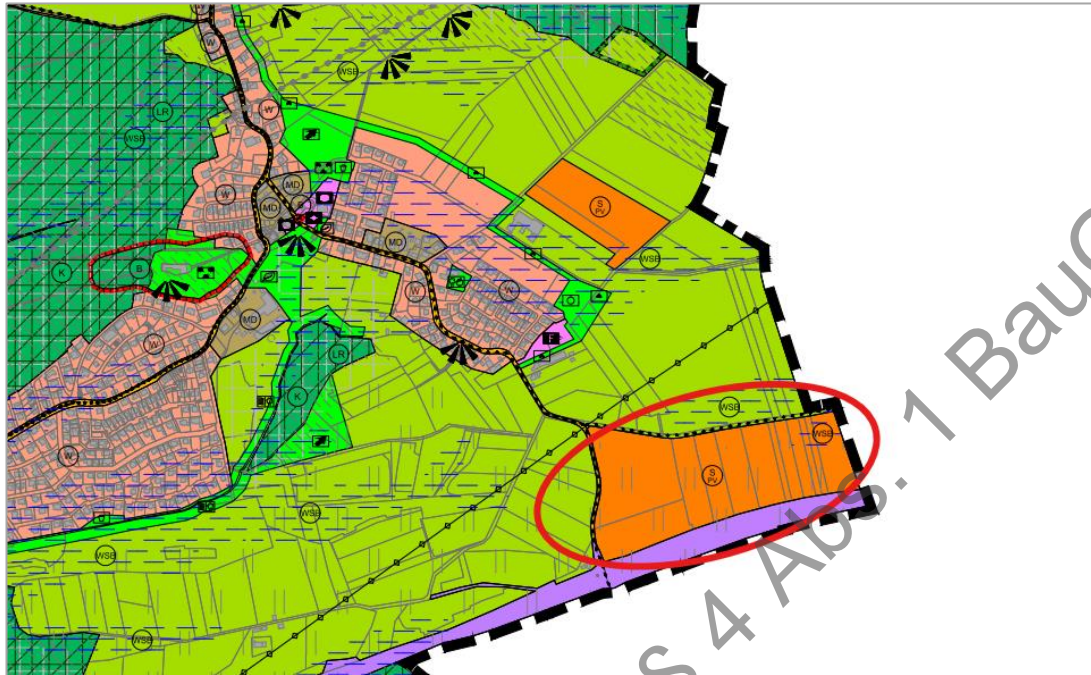
Sonstige Vorranggebiete, Tourismus- und Erholungsgebiete sowie Überschwemmungs- oder Hochwassergefährdungsflächen werden nicht berührt. Der Standort liegt nicht in einer unberührten Landschaft im Nähebereich einer Bahnlinie sowie bereits bestehender PV-Freiflächenanlagen in der Nachbargemeinde. Durch die vorgesehene landschaftsgerechte Eingrünung des Plangebietes wird eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weitgehend minimiert.

Die geplante Photovoltaikanlage leistet einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung aus regenerativen Quellen. Der Einsatz von mineralischen oder organischen Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln wird im Bebauungsplan ausgeschlossen, sodass keine zusätzliche Belastung des Grundwassers zu erwarten ist.

Insgesamt ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ am vorgesehenen Standort mit den Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung vereinbar.

2.3 Flächennutzungsplan der Stadt Memmingen

Die Stadt Memmingen besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, welcher in der Regel für einen Zeitraum von etwa 10 bis 15 Jahre aufgestellt wird. Die jüngste Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde am 28. November 2025 rechtswirksam.



**Abb. 4 Auszug aus dem rechtswirksamen FNP der Stadt Memmingen mit Darstellung Plan-
gebiet (rot), o.M. (2022)**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Memmingen stellt die für die Bauleitplanung relevanten Flächen als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dar. Der Bebauungsplan ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

3 Bestandssituation und Auswirkungsprognose

3.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

3.1.1 Bestandssituation

Das Plangebiet teilt sich in drei Teilbereiche und grenzt großflächig an landwirtschaftlich intensiv genutzte Nutzflächen, Wege und Straßen und südlich an die Bahnlinie Memmingen-Mindelheim an. Zwischen den drei Teilflächen des Plangebietes (SO 1 bis SO 3) liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, deren Eigentümer der Überplanung ihrer Flächen bzw. der Errichtung von PV-Anlagen auf ihren Flächen nicht zugestimmt haben. Die das Plangebiet umgebenden Straßen und Wege bleiben frei zugänglich.

Im Plangebiet befinden sich keine Wohnnutzungen. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen liegen ca. 200 m nordwestlich des SO 1 bzw. ca. 1 km östlich des SO 3. Nach Süden ist die nächstgelegene Wohnnutzung die der Gemeinde Trunkelsberg, welche jedoch durch ein Waldgebiet von der geplanten PV-Anlage getrennt ist.

Das Plangebiet ist durch die unmittelbar im südlichen Anschluss verlaufende Bahnlinie sowie die Bundesautobahn A 96, welche in einem Abstand von ca. 1 km südlich und östlich des Plangebietes verläuft, technisch geprägt.

Nördlich des Plangebietes verläuft der Fernradweg „Radrunde Allgäu“ bzw. der Fernradweg „Schwäbische Kartoffeltour“.

Weitere ausgewiesene Erholungs-, Tourismus- oder Freizeitbereiche sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld nicht vorhanden.

3.1.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten schallemissionsfrei. Als Wechselrichter kommen voraussichtlich Stringwechselrichter zum Einsatz. Diese haben den Vorgaben der TA Lärm zu entsprechen und sind ggf. schallabsorbierend zu verkleiden oder einzuhausen. Wegen der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnnutzung werden die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte eingehalten. Schallimmissionen außerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Mit Blendwirkungen auf die Wohnbebauung ist aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen, abschirmender Bestandsgehölze sowie der geplanten Eingrünung nicht zu rechnen.

Im Gegensatz zur bisherigen Nutzung wird die freie Zugänglichkeit des Plangebietes durch die erforderliche Einzäunung beschränkt, die das Plangebiet umgebenden und Straßen, Radwege und Wirtschaftswege bleiben jedoch frei zugänglich.

3.1.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet unverändert in landwirtschaftlicher Nutzung. Die bestehenden Nutzungsstrukturen sowie die ungehinderte Zugänglichkeit der Flächen bleiben erhalten. Die aktuellen Schallimmissionen, welche hauptsächlich durch landwirtschaftliche Tätigkeiten entstehen, bleiben bestehen, und es treten keine zusätzlichen schalltechnischen Belastungen auf. Blendwirkungen durch Solarmodule entfallen, ebenso wie jegliche Einschränkungen der Zugänglichkeit durch eine Einzäunung. Eine mögliche Verbesserung der Flächennutzung im Sinne der Energiewende und der damit verbundenen positiven Effekte auf den Klimaschutz bleibt jedoch ungenutzt.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

3.2.1 Bestandssituation

Die Plangebietsteilbereiche umfassen landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen und sind baum- und strauchfrei. Im Plangebiet sind artenschutzrechtlich relevante Strukturen aktuell nicht vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich randlich innerhalb eines regionalen Grünzugs, der im Regionalplan Donau-Iller ausgewiesen ist.

3.2.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die Nutzung als PV-Anlage wird das Plangebiet technisch überprägt. Es kommt zu einem Entzug von bisherigen Freiflächen. Gegenüber dem bisher un bebauten Plangebiet ist in geringem Maße die Avifauna hinsichtlich ihrer Nahrungsgebiete betroffen. Ausweichmöglichkeiten bei der Nahrungssuche bestehen jedoch ausreichend, ebenso sind im Umfeld ausreichend Jagdgebiete vorhanden. Bruthabitate für Vögel oder Quartiere von Fledermäusen sind aufgrund fehlender Strukturen nicht zu erwarten. Durch den mit der Planung verbundenen Freiflächenentzug ist deshalb keine Abwertung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Funktionalität des Plangebietes zu erwarten. Gleiches gilt für möglicherweise im Plangebiet vorkommende Amphibien und Eidechsen (Zauneidechse).

Mit den randlichen Eingrünungsmaßnahmen wird eine Strukturanreicherung der Feldflur erzielt, wodurch die Ansiedlung neuer Arten und Lebensgemeinschaften gegenüber dem aktuellen Zustand gefördert werden kann. Mit einer geeigneten Gestaltung der Einfriedung (z. B. Verzicht auf Zaunsockel) und Offenhalten eines bodennahen Streifens bleibt die Durchgängigkeit des Plangebietes trotz Zaunanlage erhalten.

Eine Beeinträchtigung des Regionalen Grünzugs ist, wie im Kapitel zur Regionalplanung (2.2) beschrieben, nicht zu erwarten, da PV-Anlagen keine Siedlungsflächen im engeren Sinne darstellen, nicht zur Zersiedlung führen und nur geringfügige, punktuelle Versiegelungen durch Betriebsgebäude verursachen. Die Module selbst überdecken den Boden lediglich, ohne ihn zu versiegeln.

3.2.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleiben die Flächen weiterhin in der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Die aktuell baum- und strauchfreien Areale bleiben unverändert. Die naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Situation bleibt damit im derzeitigen Zustand erhalten, ohne wesentliche Veränderungen für die lokale Tier- und Pflanzenwelt. Die vorhandenen Lebensräume und Nahrungsangebote für die regional vorkommenden Arten, insbesondere Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Zauneidechsen, bleiben weiterhin bestehen, wenn auch ohne die durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen mögliche Strukturanreicherung und Förderung der biologischen Vielfalt. Eine Weiterentwicklung oder Verbesserung der Habitatqualität ist, ohne die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

3.3 Schutzgut Fläche

3.3.1 Bestandssituation

Durch die Gesamtplanung wird eine Fläche von ca. 9,5 ha überplant.

Die Kulturart der Böden im Plangebiet ist Grünland-Acker. Die Boden-/Grünlandgrundzahlen sowie die Acker-/Grundlandzahlen unterscheiden sich im Plangebiet leicht. Im Westen und Nordwesten ist eine Boden-/Grünlandgrundzahl von 52 und eine Acker-/Grundlandzahl von 50 vorherrschend. Das restliche Plangebiet hat eine Boden-/Grünlandgrundzahl von 55 und eine Acker-/Grundlandzahl von 54.

3.3.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die Bebauung mit einer Photovoltaik-Anlage wird bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche technisch überformt. Durch die Bebauung mit Betriebsgebäuden wird landwirtschaftlicher Boden der intensiven Nutzung zumindest während der Nutzungszeiten der Anlage entzogen. Im Bereich der Module kann weiterhin die Bewirtschaftung als Grünland stattfinden, dann in extensiver Nutzung. Die Anlage kann nach ihrer Nutzungsdauer komplett zurück gebaut werden. Der Flächenverbrauch ist daher als temporär einzustufen.

3.3.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung bleibt die Fläche von ca. 9,5 ha weiterhin landwirtschaftlich intensiv genutzt. Eine technische Überformung durch eine Photovoltaik-Anlage oder Betriebsgebäude findet nicht statt, der Boden bleibt in seinem aktuellen Zustand erhalten.

Die Fläche kann somit uneingeschränkt landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, jedoch wird die Chance zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht genutzt.

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Bestandsituation

Die Bodenoberfläche im Plangebiet ist derzeit unversiegelt, die natürlichen Bodenfunktionen sind jedoch durch die intensiv landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst.



Abb. 5 Auszug Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 mit Plangebiet (rot), Bayern Atlas, o. M.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Bodentypen 7, 15 und 76b. Der Bodentyp 7 setzt sich aus überwiegend pseudovergleyter Braunerde, verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Lehm bis Schluffton (Lösslehm, verfestigt) zusammen. Der Bodentyp 15 besteht fast ausschließlich aus Pseudogley-Braunerde aus Kryolehm bis -schluffton (Lösslehm mit sandiger Beimengung unterschiedlicher Herkunft). Beim Bodentyp 76b handelt es sich um einen Bodenkomplex aus Gleye und anderen grundwasserbeeinflussten Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment).

3.4.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Baumaßnahmen können bislang nicht versiegelte Flächen des Plangebietes vorübergehend als Arbeits- oder Lagerflächen für den Baubetrieb in Anspruch genommen werden. Innerhalb dieser Flächen kann es zu Bodenverdichtungen, Fahrschäden oder Verletzungen der oberen Bodenschichten durch schwere Baumaschinen kommen. Temporäre Lagerflächen werden sich auf die Zwischenlagerung der Modulständer beschränken. Eine Zwischenlagerung der großformatigen PV-Module ist aufgrund des Bauablaufes möglich, jedoch aufgrund der Diebstahlgefahr nicht für einen längeren Zeitraum zu erwarten.

Insgesamt gehen mit der Realisierung der Photovoltaikanlage Bodenfunktionen in geringem Umfang verloren. Eine Versiegelung von Bodenoberfläche ist jedoch ausschließlich auf die Grundfläche der Betriebsgebäude begrenzt, die übrigen Flächen des Plangebietes werden von den auf Modulträgern montierten Solarmodulen lediglich überdeckt. Die Verankerungen der Modulträger im Boden lassen sich nach Ablauf der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage rückstandsfrei entfernen.

3.4.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Bodenoberfläche unversiegelt und wird weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die natürlichen Bodenfunktionen bleiben erhalten, und es treten keine Bodenverdichtungen oder Schäden durch Baumaßnahmen auf. Die Bodennutzung erfolgt unverändert, jedoch entfallen mögliche Chancen zur Nutzung der Fläche für erneuerbare Energien.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Bestandssituation

Natürliche Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Niederschlagswasser versickert bisher über die belebte Bodenzone. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes oder einem Heilquellenschutzgebiet. Das Gebiet befindet sich darüber hinaus nicht in einer Hochwassergefahrenfläche. Von Nordosten her liegt das Plangebiet teilweise innerhalb eines wassersensiblen Bereiches.

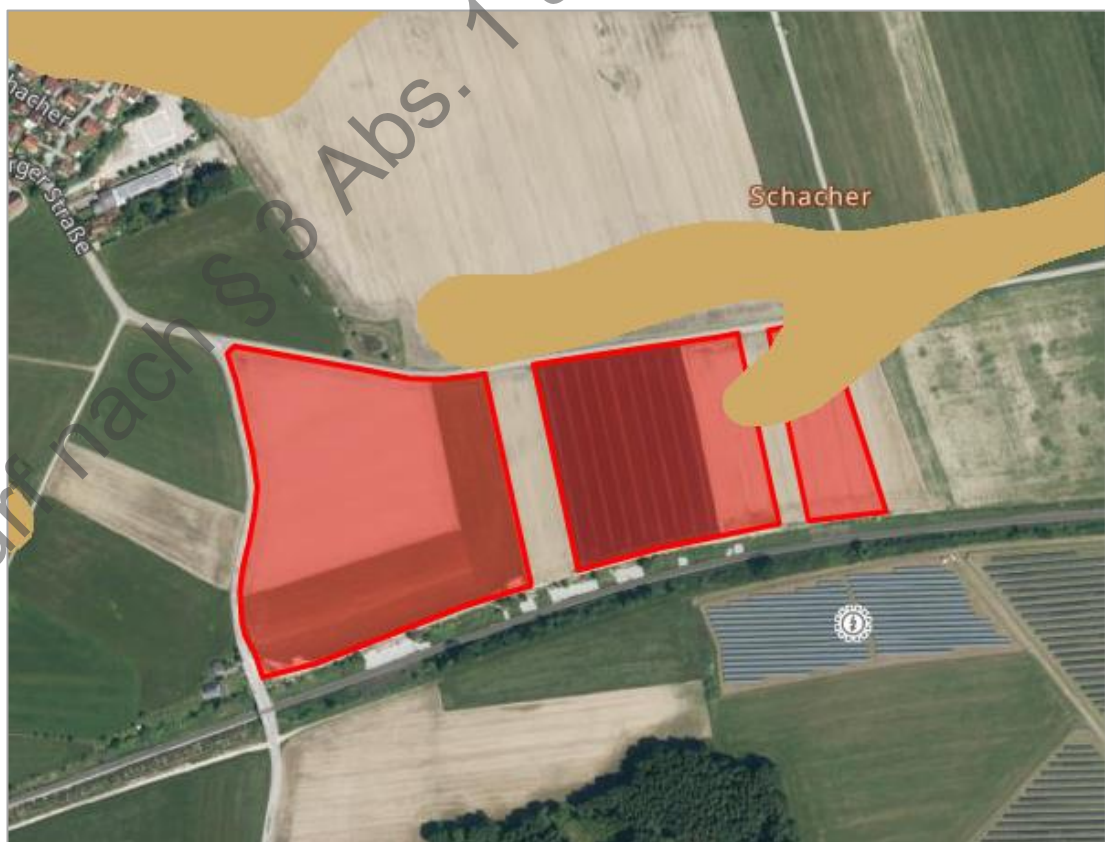


Abb. 6 Wassersensibler Bereich (hellbraun) mit Planungsbereich (rot), BayernAtlas, o. M.

3.5.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die PV-Anlage kommt es gegenüber dem bisherigen Zustand nicht zu einer Veränderung des Versickerungsverhaltens von Niederschlagswasser. Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot sind daher nicht zu erwarten. Durch die Verankerung der Modulträger mittels Rammfundamenten wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Eine stoffliche Belastung von Niederschlagswasser durch den Betrieb der PV-Anlage tritt nicht auf.

Gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung werden künftig keine organischen und anorganischen Nährstoffe bzw. Pflanzenschutzmittel auf den Flächen ausgebracht. Die Belastung des Grundwassers mit solchen Stoffen wird sich dadurch verringern. Durch die dauerhafte Begrünung des Plangebietes (Entwicklung eines extensiv gepflegten Grünlands) wird einer Erosion vorgebeugt.

3.5.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das natürliche Versickerungsverhalten des Niederschlagswassers unverändert erhalten. Es entstehen keine Eingriffe in das Grundwasser oder Veränderungen der Gewässersituation.

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung mit dem Ausbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln bleibt bestehen, wodurch weiterhin Belastungen des Grundwassers möglich sind.

3.6 Schutzgut Luft und Klima

3.6.1 Bestandssituation

Die Hauptwindrichtung im Plangebiet ist Südwesten. Das Gebiet liegt am östlichen Rand von Memmingen und befindet sich außerhalb des Einflussbereichs größerer Siedlungsbereiche. Da das Plangebiet derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, fungiert das Plangebiet grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiet mit entsprechender Bedeutung für und Auswirkung auf Landschaftshaushalt, Artenvielfalt sowie menschliche Gesundheit und Wohlbefinden. Im Rahmen des Stadtklimakonzepts der Stadt Memmingen werden für das Plangebiet jedoch keine relevanten Aussagen getroffen. Die lokale Windrichtung verläuft in südwestliche, südliche und südöstliche Richtung zur Bahnstrecke.

3.6.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Während der Bauphase des Solarparks können vorübergehend Lärm- und Erschütterungswirkungen durch den Baustellenbetrieb mit Baufahrzeugen und Baumaschinen auftreten. Ebenso entstehen während dieser Zeit Emissionen von Luftschadstoffen, die jedoch auf die kurze Bauphase begrenzt bleiben.

Das Plangebiet ist bisher landwirtschaftlich intensiv genutzt. Mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird es zu mikroklimatischen Veränderungen kommen, die sich in boden- und sonnenstandsabhängigen unterschiedlichen Erwärmungen und verschatteten Bereichen auf den mit Solarmodulen überdeckten Flächen äußern. Da die Flächen überwiegend nicht versiegelt werden, bleiben die wesentlichen klimatischen Funktionen des Gebietes erhalten.

Obwohl dem Plangebiet grundsätzlich eine Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet zukommt, hat es aufgrund der lokalen Windverhältnisse lediglich eine geringe Bedeutung für Siedlungsbereiche im Umkreis. Somit ist mit der Überbauung durch die PV-Anlage keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Kaltluftbildung im Vergleich zum derzeitigen Zustand zu erwarten.

Der Betrieb der PV-Anlage erfolgt emissionsfrei. Im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung entstehen keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für das Plangebiet und seine Umgebung. Darüber hinaus leistet die Anlage durch die CO₂-Einsparungen bei der erneuerbaren Energieerzeugung einen positiven Beitrag zum Klimaschutz.

3.6.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Realisierung der PV-Anlage bleibt das Gebiet weiterhin landwirtschaftlich intensiv genutzt und erhält seine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet uneingeschränkt. Emissionen und Lärmbelastungen durch Baustellenbetrieb entfallen, und die klimatischen Bedingungen sowie der Landschaftshaushalt bleiben unverändert. Allerdings würden damit die Chancen zur CO₂-Reduktion und zur Förderung des Klimaschutzes durch erneuerbare Energien ungenutzt bleiben.

3.7 Schutzgut Landschaft

3.7.1 Bestandssituation

Das Plangebiet umfasst drei räumlich getrennte Teilflächen südöstlich des Ortsteils Eisenburg und nördlich der Bahntrasse Memmingen–Buchloe. Die Bereiche liegen im Übergang zwischen dem Siedlungsrand von Eisenburg und der offenen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Agrarlandschaft bis Trunkelsberg. Der Landschaftsraum ist durch eine weiträumige Offenheit, großflächige Ackerschläge sowie nur punktuelle Vegetationsstrukturen geprägt. Markante naturräumliche Reliefmerkmale sind nicht vorhanden; das Gelände weist lediglich geringe, großflächig wirksame Süd- bis Südostneigungen auf.

Durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur (Straßen und Bahnlinie) sowie durch einzelne technische Anlagen im weiteren Umfeld ist der Landschaftsraum bereits in Teilen vorbelastet.

3.7.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Mit der Errichtung der PV-Anlage wird gegenüber der bisherigen Nutzung die freie Landschaft technisch überprägt. Die Einsehbarkeit des Plangebietes ist allerdings durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen eingeschränkt.

Die Bauhöhe der Solarmodule ist auf 2,7 m und der Betriebsgebäude/Batteriespeicher auf 3,5 m über dem festgesetzten höchsten Punkt im jeweiligen sonstigen Sondergebiet beschränkt. Mit einer randlichen Eingrünung des Plangebietes zur freien Landschaft hin und einer geeigneten Pflanzenauswahl lassen sich die Auswirkungen der baulichen Anlagen auf das Landschaftsbild und ihre Wahrnehmung minimieren.

Reflexionen sind wegen der Oberflächenstruktur der Solarmodule nur in geringem Umfang zu erwarten.

3.7.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung bleibt die Landschaft im Plangebiet unverändert frei und unbebaut. Die bestehende Sichtbeziehung zu den Wirtschaftswegen und das Landschaftsbild bleiben erhalten. Technische Überprägungen und bauliche Eingriffe entfallen, sodass die natürliche Landschaftsstruktur und Wahrnehmung vollständig erhalten bleiben.

3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

3.8.1 Bestandssituation

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind. Innerhalb des Geltungsbereiches sowie im unmittelbar angrenzenden Siedlungsumfeld sind keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler bekannt oder kartiert.

Bau-, Boden- oder besonders landschaftsprägende Denkmäler innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung sind nicht bekannt.

3.8.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Kultur- und Sachgüter werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine optische Beeinträchtigung durch die Photovoltaikanlage wird aufgrund der Eingrünungsmaßnahmen minimiert. Bei Bodeneingriffen wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen. Es gelten die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG. Für jede Art von Veränderungen an den oben aufgeführten Denkmälern und in dessen Nahbereich gelten die Bestimmungen der Art. 4–6 DSchG.

3.8.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter unberührt. Es entstehen keine Veränderungen oder Beeinträchtigungen der vorhandenen Kulturlandschaften oder denkmalgeschützten Bereiche.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Umweltauswirkungen der Planung sind in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen sowie bau- und betriebsbedingt analysiert. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, so dass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Plangebiet keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen.

3.10 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Planungen und Vorhaben

Zu den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch andere Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der Planung durch kumulative Wirkungen

zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich. Im Plangebiet und dessen maßgeblichem Umfeld sind bestehende PV-Freiflächenanlagen südlich der Bahnlinie auf dem Gemeindegebiet Holzgünz bekannt, die im Zusammenwirken mit der Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnte.

Räumlicher Zusammenhang und gemeinsamer Wirkungsbereich

Die Vorhaben liegen in unmittelbarer Nähe zueinander. Während die PV-Anlage im Stadtgebiet Memmingen eine Gesamtgröße von etwa 9,5 ha aufweist, beträgt die Fläche der südlich der Bahntrasse befindlichen PV-Freiflächenanlagen auf dem Gemeindegebiet Holzgünz ca. 8 ha. Die räumliche Nähe und vergleichbare Eingriffscharakteristik der geplanten sowie bestehenden PV-Anlagen begründen die Notwendigkeit einer Betrachtung kumulativer Effekte.

Mögliche kumulative Auswirkungen

Landschaftsbild

Durch die räumliche Nähe der Anlagen besteht die Möglichkeit einer additiven Wirkung auf das Landschaftsbild. Auch wenn alle Anlagen eine Eingrünung vorsehen und topographisch sowie durch Infrastrukturen (Bahndamm) abgeschirmt sind, kann im übergeordneten Landschaftsbild ein Eindruck der technischen Überprägung entstehen. Dies gilt insbesondere bei Blickbeziehungen von erhöhten Standorten oder aus der Ferne.

Boden und Fläche

Die Anlagen entziehen ehemals landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen zumindest temporär ihrer bisherigen Nutzung. Trotz fehlender flächenhafter Versiegelung ist durch den gleichzeitigen Flächenentzug eine verstärkte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden festzustellen. Die beabsichtigte Extensivierung sowie die mögliche Rückführung der Flächen nach Ablauf der Nutzung mildern diesen Effekt ab.

Flora und Fauna

Aufgrund der vorhergehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Flächen ist die ökologische Ausgangssituation eingeschränkt. Durch jeweils geplante Maßnahmen zur Extensivierung, Eingrünung und Durchlässigkeit (z. B. Zaunspalte, Wildbienensäume, autochthone Gehölze) können sich hingegen positive synergetische Effekte für bestimmte Arten, insbesondere Insekten, Amphibien und Kleinsäuger, ergeben. Die gleichzeitige Entwicklung von Strukturangeboten kann potenziell ein Biotopverbundsystem im Mikrobereich fördern.

Regionale Grünzüge

Die Flächen der PV-Anlagen liegen alle innerhalb eines im Regionalplan Donau-Iller ausgewiesenen Regionalen Grünzugs. PV-Freiflächenanlagen werden jedoch nicht als Siedlungsflächen im engeren Sinne gewertet und führen nicht zu einer Zersiedlung im Sinne des LEP Bayern. Die geringe Höhe, die Offenheit der Anlagenstruktur sowie die Einsehbarkeitseinschränkungen reduzieren die Ausprägung möglicher kumulativer Effekte erheblich.

Klima und Luft

Durch die Extensivierung ergeben sich gegenüber der vorherigen Nutzung keine nachteiligen klimatischen Veränderungen. Vielmehr kann durch die extensive Pflege eine geringfügige Verbesserung der lokalen mikroklimatischen Bedingungen erwartet werden. Es sind somit keine negativen kumulativen Wirkungen zu erwarten.

Erholung und Freizeit

Die Anlagen liegen nicht innerhalb ausgewiesener Erholungsräume. Kumulative Auswirkungen auf die Naherholung sind daher nicht zu erwarten.

Bewertung und Fazit

Unter Berücksichtigung der geplanten Eingrünungsmaßnahmen, der geringen baulichen Eingriffe, der Reversibilität der Anlagen sowie der extensiven Grünflächennutzung ist insgesamt nicht von erheblichen negativen kumulativen Umweltauswirkungen auszugehen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens führt zu einer nicht vermeidbaren Überformung und Veränderung von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen, woraus durch den Eingriff des vorliegenden Bebauungsplanes in Natur und Landschaft die Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter auszugleichen sind. Eingriff und Ausgleich werden unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Stand 2021) in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.12.2024 zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt.

5 Planungsalternativen

Der Stadt Memmingen will grundsätzlich im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung leisten. Neben Anlagen auf Gebäuden und versiegelten Flächen sollen daher auch PV-Freiflächenanlagen gebaut werden. Maßgebliche Gründe für die Wahl der Planung und die Bevorzugung gegenüber möglichen Planungsalternativen sind:

- Der Standort liegt im Außenbereich und befindet sich direkt an einer Bahntrasse sowie weiterer PV-Freiflächenanlagen auf dem Gemeindegebiet Holzgünz (technische Überprägung, gemeindeübergreifende Bündelung von PV-Standorten).
- Der Standort liegt außerhalb bestehender Biotope und Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.
- Erschließungswege zum angrenzenden örtlichen/überörtlichen Verkehrsnetz sind bereits vorhanden und müssen nicht neu geschaffen werden.
- Da die Stadt die Energiegewinnung aus regenerativen Quellen fördern möchte, spielt nach der Frage der Eignung der Fläche aus ortsplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht bzw. im Hinblick auf den generellen Schutz des Landschaftsbildes auch die Frage der Flächenverfügbarkeit eine Rolle. Auch wenn die Flächenverfügbarkeit nicht allein als ausschlaggebendes Argument für eine Standortentscheidung herangezogen werden darf, so kann sie doch dazu führen, dass ggf. einer etwas weniger geeigneten Fläche der Vorrang einzuräumen ist, da unter Umständen geeignetere Flächen im Gemeindegebiet nicht der Verfügungsgewalt der Gemeinde unterliegen bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer keine PV-Nutzung beabsichtigt wird.

6 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch das beabsichtigte Vorhaben ist kein gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtiges Vorhaben festzuhalten, das unter die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung fällt. Auch im näheren Umfeld sind keine entsprechenden Vorhaben vorhanden. Gemäß § 50 BImSchG sind schwere Unfälle im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen nicht zu erwarten.

Entwurf nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

B ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR PLANUNG

1 Methodik und Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ mit einer dreistufigen Unterscheidung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (gering, mittel und hoch). Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergeben sich aus dem textlichen Zusammenhang. Im Verfahren werden aus der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die eingegangenen Stellungnahmen herangezogen. Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung ist der vorliegende Bebauungsplan.

2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Stadt Memmingen die erheblichen Umweltauswirkungen, die im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach einer Dauer von 3 Jahren wird die Stadt die Wirksamkeit der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei Durchführung des Bebauungsplanes überwachen.

3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Tabelle 1: Schutzgutbetrachtung Zusammenfassung

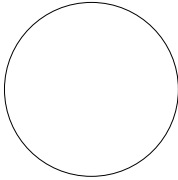
Schutzgut	Bestandsbewertung	Auswirkungen der Planung	Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung
Mensch und menschliche Gesundheit	mittel	gering	gering
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	mittel	gering	gering
Fläche	mittel	mittel	gering
Boden	mittel	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering
Luft und Klima	mittel	gering	gering
Landschaft	mittel	mittel	gering
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	gering	gering	gering

Memmingen, den 07.01.2026
Stadtplanung

i.A. Weißfloch

C AUSFERTIGUNG

Der Stadtrat hat am _____ vorstehende Begründung zum Bebauungsplan B13 "Solarpark Eisenburg" beschlossen, die hiermit ausgefertigt wird.



Memmingen, den _____

Jan Rothenbacher, Oberbürgermeister

Entwurf nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB